



Nr. 134. Mittag-Ausgabe.

Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch, den 20. März 1867.

## Deutschland.

### O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 19. März.

#### 15. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind gefüllt.

An den Tischen der Bundes-Commissarien Minister Graf Bismarck, von Roos, Geh. Rath von Savigny und zahlreiche Vertreter der verbündeten Regierungen.

Die in das Haus eingetretenen Mitglieder Müller (Oldenburg) und Hefel (Rheinprovinz) sind der vierten und fünften Abtheilung zugelost.

Das Haus geht sofort zur Vorberathung des Abschnitts II. des Verfassungs-Entwurfs: Bundesgesetzgebung über, der die Art. 2—5 enthält. Sie lauten:

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgeblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgeblattes in Berlin ausgegeben worden ist. — Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgersrechts und zum Genuss aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugnis darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beeinträchtigt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundfaß nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Verbindung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nötige geordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörige gleichmäßigen Anspruch auf den Bundesdienst. — Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung derselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizüglichkeit, Heimath- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach auswärtigen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern; 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gerichts-Systems, nebst Feststellung der Grundätze über die Errichtung von fundierten und unfundierten Papiergele; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigentums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffsschiff und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Schiffsahrtsbetrieb auf dem mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Flus- und sonstigen Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreitung von Ermittlungen und Erledigung von Auseinandersetzungen überhaupt; 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung und das gemeinsame Concurs-Berfahren, Wechself- und Handelsrecht. — Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Ueberbestimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetz erforderlich und ausreichend.

Zu Artikel 2 und 5 hat der Abg. Dr. Bachariae folgende Abänderungen beantragt: 1) dem Abschnitt II. anstatt der Ueberschrift „Bundesgesetzgebung“ die Ueberschrift „Bundesgewalt“ zu geben; 2) den Artikel 2, unter Vorbehalt seines Inhalts für Art. 5, hier zu streichen und dafür als Art. 2 zu fassen: „Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen bestimmt und begrenzt. Die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beeinträchtigt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit sie nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragen sind.“ 3) den Artikel 5 des Entwurfs, unter Hinzunahme des Inhalts von Artikel 2 dahin zu fassen: „Die Bundesgewalt wird durch die verfassungsmäßigen Organe derselben ausgeübt; die Bundesgesetzgebung, insbesondere nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung, durch die übereinstimmende Beschlussschaffung des Bundesrats und des Reichstages. Die verfassungsmäßigen Bundesgesetze gehen den Landesgesetzen vor und erhalten ihre verbindliche Kraft durch“ u. s. w.; das Folgende wie im Artikel 2 des Entwurfs bis zu den Schlusworten „ausgeführt“ werden ist“.

Auf den gestern bereits mitgetheilten Amendements zu Abschnitt II. sind heute noch folgende eingebracht:

Von dem Abg. Freitag zu Abschnitt II. Art. 3: in Art. 3 nach den Worten: „als Inländer zu behandeln und demgemäß“ die Worte einzufügen: „die Ausübung des Wahlrechts für den norddeutschen Bund und zu freiwilligem Eintritt in jeden Truppenheit des Bundesheeres“ . . .

Von den Abg. Graf Bethy-Hu, Devens und Genossen anstatt des Artikels 3 folgende Bestimmung anzunehmen: Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat nach Maßgabe der darüber im Wege der Bundesgesetzgebung zu erlassenden Bestimmungen.

Von dem Abg. Miquel Art. 4 Nr. 13 dahin zu fassen: die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Der Präsident eröffnet die General-Discussion über den ganzen Abschnitt.

Abg. Dr. Schwarze: M. h.! Ich werde mich für den Entwurf und gegen den Antrag Bachariae erklären, den ich ursprünglich mit großer Freude begrüßt habe. Ich verlasse nicht, daß der Bundesstaat den Einzelstaaten Opfer auferlegt, deren Schwere allerdings dadurch gemildert wird, daß man sie von allen Staaten gleichmäßig verlangt und daß aus den Vortheilen der Gesamtheit auch den Einzelnen Vortheile zustießen. Man hat wiederholte Verhältnisse in Amerika und der Schweiz hingewiesen: dem norddeutschen Bunde ist die Aufgabe zugeschlagen, den Frieden Deutschlands und damit den Europa's nach Ost und West hin, wo uns mächtige Nachbarumgebungen zu wahren; er muß deshalb eine stammere und feste Centralgewalt haben als Nordamerika. Andererseits muß im Bundesstaate den einzelnen Staaten freier Raum gelassen werden zur Entwicklung ihres individuellen Lebens. In der Lebensstriche der einzelnen Staaten liegt die Verbindung für einen lebensfähigen Organismus des norddeutschen Bundes, die nicht dadurch gewonnen werden kann, daß man den einzelnen Gliedern die Selbstständigkeit völlig versagt. In Deutschland ist das Culturleben auf eine Stufe der Entwicklung gestiegen, wie bei keiner anderen Nation, weder in Nordamerika noch der Schweiz. Nach dieser Richtung hin haben auch die einzelnen Staaten Deutschlands ihre weltgeschichtliche Mission, der überall, wo deutsche Bürger in fernsten Welttheilen ihren Wohnsitz nehmen, Geltung verhaftet wird.

Ich glaube nun, daß der Antrag Bachariae diesen berechtigten Ansprüchen der Einzelstaaten auf die eigenthümliche Entwicklung ihres Culturlebens widerstreicht. Ich stelle mich der Bundes-Gesetzgebung gegenüber auf den Boden der gegebenen Thatsachen, die ich keineswegs für schwankend, sondern für fest begründet halte. Auch ich ziehe einen Strich durch die Vergangenheit und glaube an die Größe der Zukunft, aber ich stelle mich zugleich auf den Boden des Rechts, auf dem die verhältnisvolle Selbstständigkeit geachtet wird, und auf den der Treue, die sich nicht los in guten Tagen, sondern auch in den

schlimmen, die kommen können, lebendig zeigt. Von diesem Standpunkte aus glaube ich nicht particularistisch gesprochen zu haben, sondern gerade im nationalen Interesse. Es ist gewiß Niemand hier, der nicht innig durchdrungen ist von der Wohlthat einer Gemeinsamkeit des Rechts, nicht blos vom Standpunkte des Rechts an sich, sondern auch von dem des nationalen Bandes. Aber es liegen Anträge vor, die weit über das Bedürfnis hinausgehen. Das Recht muß aus dem Volke herauswachsen, nicht ihm aufgenöthigt werden, und das thun wir, wenn wir berechtigte Sonderheiten nicht schonen. Die Frage der bauerlichen Gutsverhältnisse und der Erbsfolge kann nicht durch ein allgemeines Gesetz gelöst werden. Es handelt sich dabei um Grundsätze, die sich vom Großvater aus den Enkel fortvererbt haben und gewissermaßen zu einer lebendigen Quelle des Rechts geworden sind, die dem Volke ebenso lieb wie seine Religion und wie der Boden, auf dem er lebt. Eine Gleichmachung in dieser Richtung könnte ich nicht gut heißen. Wir würden ein Recht machen, das als Recht nicht anerkannt wird; besonders das Strafrecht und der Strafprozeß machen mich bedenklich. Ein gemeinsames Strafgesetzbuch zu schaffen, scheint mir noch für lange Zeit unmöglich. Es mag leicht sein, die einzelnen Verbrechen zu definieren, aber schwer, dieser Definition im Volke Geltung zu verschaffen. Außerdem tritt uns die Frage über Abschaffung der Todesstrafe immer näher. Auch die Strafbedingungen bieten große Schwierigkeiten dar. Was den Strafprozeß anbelangt, so ist es bald gesagt, daß Bachariae eingeführt werden müssen. Da beginnt ja eben erst der Streit, ob wir nicht von der französischen Schablone abgeben und den Geschworenen ein willkürliches Urteil, nicht blos die Beantwortung der sogenannten Thatfragen einräumen sollen? Deshalb bitte ich Sie, die Gemeinsamkeit des Rechtsverfahrens nicht bis zu einer gänzlichen Gleichmacherei zu treiben.

Abg. Rohden (gegen den Entwurf): M. h.! Für mich ist die Herstellung eines Gemeinwesens im Bunde vom höchsten Interesse. Deshalb bin ich gegen den Entwurf, weil er mir einerseits zu einseitig ist, andererseits nicht umfassend genug in der Definition der gemeinsamen Interessen. Zu einseitig ist er mir deshalb, weil er blos die Interessen berücksichtigt, welche der Abg. Wagener die Interessen des Magens genannt hat. Wir müssen aber auch die des Kopfes und des Herzens im Auge behalten. Die höchsten Interessen sind nicht gerade die materiellen. Deshalb vermittele ich ungern die Bestimmungen über das Beringrecht und die Presse, und es freut mich, daß zur Ausfüllung dieser Lücke bereits Anträge vorliegen, wie ich selbst mich bemüht habe, in meinen Anträgen dem Bedürfnis auf fischidem Gebiete Abhilfe zu gewähren. Wenn der Vorredner Bedenken gefunden hat, das Rechtswesen zu speziell zu regulieren, so hat er ein Gebiet verloren, auf das sich der Entwurf und auch die verschiedenen Anträge nicht einlassen, wenn man nicht etwa das Obligationrecht dahin rechnen will. Wenn wir aber einmal die Regulierung des Rechtes in die Hand genommen haben, so können wir schon deshalb vor dem Strafrecht nicht stehen bleiben, damit nicht bei Bestrafung der einzelnen Handlungen auch fernerhin ein Unterschied fortbestehe, sobald man irgend einen kleinen Grenzfluss des norddeutschen Bundes überschreite. Ich bin auch mit dem Hrn. Vorredner darin einverstanden, daß die Frage wegen einer künftigen Prozeßordnung nicht leicht zu lösen sein wird. Die Frage der Schwurgerichte wird in Angriff genommen werden müssen, ist aber hier nicht zu erleben. Hier kann nur die Frage gestellt werden, ob, wenn die Abschaffung der Todesstrafe und die Einführung der Schwurgerichte in einem Bundeslande gerechtfertigt erscheinen, dieses Rechtsverfahren im ganzen Bunde Platz greifen soll. Ich meine, daß dies der Fall ist und muß deshalb die dahin zielenden Anträge beantworten.

Abg. Schröder (für den Entwurf): Ich fühle nicht den Beruf, mich in staatsrechtliche Erörterungen einzulassen und möchte nur meine Stellung zu dem Verfassungsentwurf im Allgemeinen kennzeichnen. (Präsident Dr. Simon: Das ist nicht das Thema der Special-Discussion). — Der Bundesstaat (Ruf: Lauter!) ist also auch nach meinen Gedanken diejenige Form, in der die Einigung Deutschlands zum Leben gelangen kann. Ich glaube daher, daß man dem Antrag Bachariae nicht entgegentreten, sondern denselben mit allen Kräften unterstützen muss. M. h. Es gibt eine Strömung durch alle Staaten gegen den Einheitsstaat, dessen Anstrengung man für ein Unglück halten würde. Auch ich bin der Überzeugung, daß eine solche Politik den thatächlichen und rechtlichen Zuständen nicht entspricht und nur im Wege der Gewalt durchgeführt werden könnte. Weil die Mittel zur Durchführung des Einheitsstaates unmöglich sind, so dürfen wir die Blicke nicht ihm, sondern dem Bundesstaate zuwenden. Dabei ist es nötig, die Kompetenz der Centralgewalt und der Einzelregierungen scharf zu sondern. Die Centralgewalt muß zuerst konzentriert und festgelegt sein, dann erst findet sich der Boden für die Bundesgesetzgebung, dann erst ist es möglich, die Rechte der Bundesmitglieder zu definieren. Ich habe mir erlaubt, zu Art. 3 zwei Anträge zu stellen. Der erste ist hervorgegangen aus dem Wunsche, den nichtdeutschen Staatsangehörigen ihre nationalen Wünsche und Berechtigungen sicherzustellen. Ich habe dabei besonders an den Norden Schleswigs gedacht; die Zustände der Bolen sind mir nicht bekannt. Nun glaube ich zwar nicht, daß eine deutsche Regierung gegen die dänische Nationalität eine unerlaubte Propaganda beginnen kann, aber ich halte doch eine bestimmte Sicherung für wünschenswert, die beruhigend wirken und weitere unberechtigte Wünsche um so sicherer zum Schweigen bringen würde.

Ginigen Ausführungen von gestern muß ich in dieser Beziehung auf das Entchiedene wider sprechen. Die Herren Abgeordneten aus Nordschleswig haben die Grenzlinie für das dänische Element zu südlidig gezozen. In Flensburg mögen die dänischen Sympathien vorwalten, aber nicht die dänische Nationalität; es wird ja notorisch dort plattdeutsch gesprochen. Ebenso verhält es sich in anderen Städten, welche die dänische Partei beansprucht. Wenn also diese Theile an Dänemark zurückfallen sollten, so wäre dies vollständig unberechtigt. (Präsid. Dr. Simon: Das ist nicht das Thema der Special-Discussion). — Der Bundesstaat ist also auch nach meinen Gedanken diejenige Form, in der die Einigung Deutschlands zum Leben gelangen kann. Ich glaube daher, daß man dem Antrag Bachariae nicht entgegentreten, sondern denselben mit allen Kräften unterstützen muss. M. h. Es gibt eine Strömung durch alle Staaten gegen den Einheitsstaat, dessen Anstrengung man für ein Unglück halten würde. Auch ich bin der Überzeugung, daß eine solche Politik den thatächlichen und rechtlichen Zuständen nicht entspricht und nur im Wege der Gewalt durchgeführt werden könnte. Weil die Mittel zur Durchführung des Einheitsstaates unmöglich sind, so dürfen wir die Blicke nicht ihm, sondern dem Bundesstaate zuwenden. Dabei ist es nötig, die Kompetenz der Centralgewalt und der Einzelregierungen scharf zu sondern. Die Centralgewalt muß zuerst konzentriert und festgelegt sein, dann erst findet sich der Boden für die Bundesgesetzgebung, dann erst ist es möglich, die Rechte der Bundesmitglieder zu definieren. Ich habe mir erlaubt, zu Art. 3 zwei Anträge zu stellen. Der erste ist hervorgegangen aus dem Wunsche, den nichtdeutschen Staatsangehörigen ihre nationalen Wünsche und Berechtigungen sicherzustellen. Ich habe dabei besonders an den Norden Schleswigs gedacht; die Zustände der Bolen sind mir nicht bekannt. Nun glaube ich zwar nicht, daß eine deutsche Regierung gegen die dänische Nationalität eine unerlaubte Propaganda beginnen kann, aber ich halte doch eine bestimmte Sicherung für wünschenswert, die beruhigend wirken und weitere unberechtigte Wünsche um so sicherer zum Schweigen bringen würde.

Ginigen Ausführungen von gestern muß ich in dieser Beziehung auf das Entchiedene wider sprechen. Die Herren Abgeordneten aus Nordschleswig haben die Grenzlinie für das dänische Element zu südlidig gezozen. In Flensburg mögen die dänischen Sympathien vorwalten, aber nicht die dänische Nationalität; es wird ja notorisch dort plattdeutsch gesprochen. Ebenso verhält es sich in anderen Städten, welche die dänische Partei beansprucht. Wenn also diese Theile an Dänemark zurückfallen sollten, so wäre dies vollständig unberechtigt. (Präsid. Dr. Simon: Das ist nicht das Thema der Special-Discussion). — Der Bundesstaat ist also auch nach meinen Gedanken diejenige Form, in der die Einigung Deutschlands zum Leben gelangen kann. Ich glaube daher, daß man dem Antrag Bachariae nicht entgegentreten, sondern denselben mit allen Kräften unterstützen muss. M. h. Es gibt eine Strömung durch alle Staaten gegen den Einheitsstaat, dessen Anstrengung man für ein Unglück halten würde. Auch ich bin der Überzeugung, daß eine solche Politik den thatächlichen und rechtlichen Zuständen nicht entspricht und nur im Wege der Gewalt durchgeführt werden könnte. Weil die Mittel zur Durchführung des Einheitsstaates unmöglich sind, so dürfen wir die Blicke nicht ihm, sondern dem Bundesstaate zuwenden. Dabei ist es nötig, die Kompetenz der Centralgewalt und der Einzelregierungen scharf zu sondern. Die Centralgewalt muß zuerst konzentriert und festgelegt sein, dann erst findet sich der Boden für die Bundesgesetzgebung, dann erst ist es möglich, die Rechte der Bundesmitglieder zu definieren. Ich habe mir erlaubt, zu Art. 3 zwei Anträge zu stellen. Der erste ist hervorgegangen aus dem Wunsche, den nichtdeutschen Staatsangehörigen ihre nationalen Wünsche und Berechtigungen sicherzustellen. Ich habe dabei besonders an den Norden Schleswigs gedacht; die Zustände der Bolen sind mir nicht bekannt. Nun glaube ich zwar nicht, daß eine deutsche Regierung gegen die dänische Nationalität eine unerlaubte Propaganda beginnen kann, aber ich halte doch eine bestimmte Sicherung für wünschenswert, die beruhigend wirken und weitere unberechtigte Wünsche um so sicherer zum Schweigen bringen würde.

Meine Herren! Wir wünschen Alle ein möglichst dauerhaftes Staatsgebäude und sind uns unserer großen Verantwortlichkeit bewußt. Diese Verantwortlichkeit darf aber nicht blos darin bestehen, daß wir den Regierungen billigerweise entgegenkommen; wir dürfen nicht vergessen, daß wir Volksvertreter sind und dessen Rechte wahren, wenn möglich weiter fördern müssen. In diesem Entwurf sind dieselben nicht gewahrt, und wird es nötig sein, dies nachzuholen, wie es unsere Anträge proponieren. Meine Herren, der Verfassungsentwurf ist an vielen Orten in Missfällen aufgenommen und wir untererseits haben alle Ursache, unsere engagiertere Kompetenz etwas weiter auszuwehnen. Wenn uns am Herzen liegt, daß die Mainline bald überwunden werde, dann müssen wir dafür sorgen, daß die Rechte, die wir brauchen, uns garantieren werden. Es ist nicht möglich, in die materielle Discussion dieser Rechte einzutreten; gestatten Sie mir nur ein kurzes Wort für religiöse Freiheit. Unsere christlichen Brüder in den vormaligen hannoverischen und schleswig-holsteinischen Landen sind vielfach unruhig darüber, daß sie in ihrem gewohnten kirchlichen Regimente nicht belassen werden und es ist wohl wünschenswert, ihre Herzen in dieser Beziehung zu erleichtern. M. h. Ich glaube, Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen zu dürfen (Ruf: Bravo); ich wiederhole also, daß ohne den Grund der Freiheit für den norddeutschen Bunde kein dauernder Boden gewonnen wird. Wir sind darauf aufmerksam gemacht, daß wir nicht zu viel auf einmal wünschen sollen. Man hat das Bild gebraucht, daß wir einen Eichbaum pflanzen, den erst nach langer Zeit reift. Ich akzeptiere dies Bild, aber sorgen wir dafür, daß wir wirklich einen Eichbaum pflanzen und nicht ein schwaches Birkenkreis.

Abg. Scheerer (zur Geschäfts-Ordnung): Ich bin der Meinung, daß blos zu § 2 gesprochen wird.

Präsident Dr. Simon: Zu sämtlichen Paragraphen des Abschnitts II. Abg. Graf Schwerin: Da die Geschäfts-Ordnungsfrage einmal angezeigt, so glaube ich, darauf hinzuweisen zu müssen, daß, wenn zu jedem Abschnitt der Verfassung eine General-Discussion stattfinden soll, der Anfang der Debatte sehr erweitert werden möchte. Ich würde es vorziehen, die einzelnen Artikel zur Discussion zu stellen.

Präsid. Dr. Simon: Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar für seinen Rath, aber § 47 der Geschäftsordnung schreibt ausdrücklich das bisherige Verfahren vor.

Abg. v. Sybel: Bei andern Abschnitten wird sich das von dem Grafen Schwerin empfohlene Verfahren anwenden lassen, wenn wir aber hier in die sofortige Discussion der einzelnen Artikel eintreten, dann wird die Debatte durch unwillkürliche aber unnötige Wiederholungen erst recht erweitert werden.

Abg. v. Vinde (Hagen): Das Art. 2, 3 und 4 gleichzeitig discutirt werden, scheint mir die Debatte nicht blos zu erweitern, sondern auch zu verzerrn.

Abg. v. Westen: Für den gegenwärtigen Abschnitt ist die General-Discussion ohne Bedeutung, aber bei andern, wie zum Beispiel Organisation der Bundesregierung und des Reichstags, dürfte es sich empfehlen, daß der Präsident die Meinung des Hauses darüber einholt, ob eine General-Discussion stattfinden soll oder nicht.

Abg. v. Lasker: Das Haus hat die General-Discussion beschlossen. Wer sie abbrechen will, braucht blos einen Schluss-Antrag zu stellen. — Redner schließt sich dem Vorschlage des Abg. Westen an.

Die Abg. Rohden, Michaelis (Lüdernde) und Graf Schwerin erkennen die Correctheit dieses Standpunktes an. Der Letzte stellt den sinnlichen Antrag, die General-Discussion über Art. 2 zu schließen. Das Haus erklärt sich mit großer Majorität für den Schluss.

Es wird nunmehr in die Special-debatte über Art. 2 eingetreten.

Abg. Habermann (für Art. 2): Als Vertreter des Volkes sind wir hierher berufen zur Verein

sehe gar keine Veranlassung dazu, von Seiten des Reichstages die Fortdauer der Kleinstaaten zu betonen. Ich wünsche vielmehr die Kompetenz des Bundes um ein Beträchtliches erweitert und würde Antragen, die dies bezeichnen, bestimmen, falls der Bund, wie er constituiert wird, den Bedürfnissen und gerechten Ansprüchen der Nation entspricht. Da man dies noch nicht weiß, ist es allerdings bedenklich, die Kompetenz des Bundes zu erweitern. Die Gewalt der Ereignisse wird, so hoffe ich, auch ferner stärker sein als alle Verträge. Es ist allerdings ehrenwerth, wenn die preußische Regierung sich gebunden erklärt durch die Verträge, habe aber die Hoffnung, daß die Gewalt der Ereignisse stärker sein wird als das Band, welches die preußische Regierung gegenwärtig noch bindet. — Es ist uns der Ruhm ertheilt worden, Deutschland in den Sattel zu heben, reiten würde es schon können; ich habe bei diesemilde bei dem Reiter unwillkürlich nicht an Deutschland gedacht, weil ich nicht wußte, wer da das Pferd sein sollte, sondern an Jemand anders; und ich habe die Hoffnung, daß dieser erfahrene Reiter, wenn er Augenblick kommt, mit derselben Kühnheit, Leichtigkeit und Graje, womit der über den Artikel 11 der Bundesakte, der ich abrigens keine Thräne nachweine und den Art. 5 der Wiener Schlufzakte hinweggaloppiert ist, sich auch über solche Hindernisse hinwegsetzen wird, die von den Regierungen dem Bedürfnisse und wohlverstandenen Interesse der Nation entgegenstellt werden. — Dem, was der Vorredner gegen das Amendment Bachariae gesagt hat, kann ich beistimmen; hinsichtlich der vielen Amendments bin ich jedoch anderer Meinung, und bin der Ansicht, daß, wenn nicht die wichtigsten in den Entwurf aufgenommen werden, wir uns wohl kaum für den ganzen Entwurf werden entscheiden können.

Abg. Miquel (für Art. 2): Die Debatte, welche wir vor uns haben, zeigt uns am deutlichsten, wohin eigentlich alle theoretische Genauigkeit führt. Der Herr Bachariae und die hier sitzenden Herren aus Sachsen sind in den Zwecken, die sie verfolgen, durchaus einig; es haben sehr gute Theoretiker, trotzdem sie dieselben praktischen Zwecke verfolgen, sich auf das Entscheidende gegen einander erklärt. Die Herren aus Sachsen stimmen für den Art. 2, weil sie glauben, die Souveränität der einzelnen Staaten sei gedenkt durch den Vertrag; der Abg. Bachariae will die Souveränität der einzelnen Staaten, soweit sie nicht durch den Bund ausdrücklich beschränkt ist, verfassungsmäßig sichern. Die Aufgabe des Reichstags wird nun darin bestehen müssen, die Gründe, die die Herren aus Sachsen für den Art. 2 ausgesprochen haben, ebenso wie den Antrag des Herrn Abg. Bachariae abzulehnen. Die Souveränität der einzelnen Staaten ist jedenfalls nicht mehr garantirt durch den Vertrag, sobald die Verfassung ins Leben getreten ist; sie beruht dann allein noch auf der Verfassung. Die Grundlage der Verfassung ist zwar ein Vertrag gewesen, aber der Vertrag geht eben dahin, einen neuen Staat zu gründen, diesem Staat eine Verfassung zu geben und sich dann dieser Verfassung zu unterwerfen. Diesen Punkt müssen wir ganz bestimmt betonen und entschieden festhalten; denn es liegt darin die alleinige Garantie einer friedlichen Entwicklung der Zukunft. — Andererseits stimme ich ganz den Gründen, die der Abgeordnete Wagner ausgesprochen hat, darin bei, daß der natürliche Entwicklung einer Nation durch derartige formale Verfassungsparagraphen keinerlei Schranken gesetzt werden dürfen. Was das Beispiel von Nordamerika betrifft, so möchte ich dies noch in anderer Weise benennen. Ich behaupte nämlich: der Krieg in Nordamerika ist wesentlich Folge der amerikanischen particularistischen Sucht bei Gründung des Bundes, die Souveränität der einzelnen Staaten durch Verfassungsparagraphen möglichst zu sichern, gewesen. (Auff.: Sehr wahr!)

Hätte die amerikanische Verfassung die völlige Freiheit, sich aus sich selbst zu entwickeln, so hätte allmälig dem veränderlichen und wechselnden Bedürfnisse des amerikanischen Volkes auf friedlichem, verfassungsmäßigem Wege Ausdruck gegeben werden können. Ganz dasselbe haben wir im vorigen Jahre erlebt. Die Bundesverfassung reichte nicht mehr aus für die Bedürfnisse der Nation, sie verschob die natürliche Stellung der einzelnen Bundesglieder. In dem Augenblide, wo ein Staatsmann erschien, der an die Stelle der Form die Wirklichkeit setzte, war die Bundesverfassung gesprengt (sehr gut); sie mußte aber gesprengt werden durch Gewalt, weil die verfassungsmäßigen Formen ein Anderes nicht zuließen. Österreich und die Staaten, die mit ihm gingen, brachen nach meiner Ueberzeugung durch die Abstimmung vom 10. Juni eben so gut die Verfassung, wenn Preußen seinerseits die Bundesverfassung brach durch die Erklärung, der Bund sei aufgelöst. Solche Zustände wollen wir nicht mehr; wir wollen nicht mehr einen formulierten Kampf des Particularismus gegen die Einheitsidee; wir stellen uns einfach auf folgenden Boden: Entweder ist es richtig, was wir behaupten, daß die Entwicklung allerdings in Deutschland seit langer Zeit auf dem Wege zur Einheit sei — dann soll man dieser Entwicklung aber auch freien Lauf lassen und soll sich nicht einbinden, einer solchen natürlichen und notwendigen Entwicklung sich durch Verfassungs-Paragraphen entgegenstellen zu können; oder aber die Herren haben Recht, die sagen, die Souveränität ist stärker und notwendiger zu schützen als das Allgemeine — dann sind die Paragraphen völlig unnütz. Entweder — oder — in dem einen Falle sind die Bestimmungen schändlich, im anderen Falle unnütz. (Sehr gut!)

M. H.! Die Deutschen sind meines Erachtens vor der Gefahr am allerweitesten entfernt, die sie unnötig centralisieren und generalisieren; die Gefahr für uns, zu sehr zu spezialisieren und uns zu sehr in Besonderheiten zu verlieren, ist nach meiner Ueberzeugung vielleicht noch auf unabsehbare Zeit die bei Weitem stärkere. Wir brauchen keine Schranken, wir brauchen keine Beschränkungen der particularistischen Richtung, nein, wir brauchen eine Stärkung der Einheitsrichtung. (Sehr gut!) Was den Antrag Bachariae anbetrifft, so würden wir, wenn er weiter nichts bezwecke, als einen theoretischen Sac klar zu machen, darüber hinweggehen können, weil er unnötig ist. Ich behaupte aber, die Worte sowohl, als die Art der Vertheidigung des Antrages hat uns eine andere Tendenz bewiesen. Es heißt in diesem Antrage: „Die im Bunde begründeten Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist.“ Das kann sehr mißverständlich ausgefaßt werden; das kann sehr wohl heißen: „Auch in Zukunft darf die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten nicht weiter beschränkt werden, als in dieser Verfassung bereits ausdrücklich geschehen ist.“ Wäre das der Sinn dieses Antrags, so würde er die verfassungsmäßige Weiterentwicklung von der Kompetenz und der Aufgabe des Bundes völlig ausschließen; er würde einen permanenten Krieg zwischen den einzelnen Staaten und deren vermeintlich verletzter Souveränität, und zwischen den Bedürfnissen der Nation und der Action des Bundes formulieren.

Hat der Antrag aber diesen Sinn nicht, will er unter dem Ausdrud: „soweit die Selbstständigkeit nicht durch diese Verfassung beschränkt ist“, nicht das Recht des Bundes alterieren, seine Verfassung selbst zu erweitern, sich selbst innerhalb des verfassungsmäßigen Weges zu reformiren, dann ist der Antrag völlig bedeutungslos. Auch in diesem Falle aber ist er schädlich. Ich bin nicht der Ansicht, daß alle unnötigen und überflüssigen Dinge uneschäbig sind; ich kann diese Gründzak der theoretischen Jurisprudenz nichttheilen: ich bin dielmehr der Ansicht, wenn der Reichstag hier einen Artikel des Verfassungsentwurfs durch ein Amendment reformirt, so wird die spätere Generation in dieser Reformation etwas mehr suchen als ein Ueberflüssiges; sie wird darin eine besondere Bedeutung finden, und bei dem Stärkerwerden einer particularistischen Strömung eine offenbar beabsichtigte particularistische Bedeutung. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen. (Beifall.)

Der Antrag auf Schluß wird darauf angenommen. Bei der Abstimmung werden die Amendments des Abg. Bacharia mit allen gegen etwa 10 Stimmen (u. A. Bachariae, Schleiden, v. Hammerstein, v. Münchhausen, Francke) verworfen und Art. 2 des Entwurfs unverändert mit allen gegen 20 Stimmen (die Polen und die Particularisten, welche für das Amendment Bachariae gestimmt) angenommen.

Man kommt zur Discussion über Artikel 3, und es erhält zunächst das Wort:

Bundescommisar Dr. Hoffmann (Großherzogthum Hessen): Der vorliegende Artikel erscheint hier nicht in der Fassung, wie er ursprünglich von der preußischen Regierung den übrigen Bevollmächtigten vorgelegt wurde; er ist vielmehr ein Produkt der Berathungen der Konferenz. Gerade dieser Artikel war einer derjenigen, welcher am meisten Schwierigkeiten machte. Wenn man auch mit dem Prinzip des Entwurfs einverstanden war, konnte man sich doch nicht über die Schwierigkeiten täuschen, welche durch die strikte Durchführung desselben, durch das tiefe Eingreifen desselben in die Gesetzgebung und die Verwaltung grundsätzlich der einzelnen Staaten herbeigeführt würden. Naturnlich gilt dies auch mit Bezug auf die Communal-Verfassungen. Man kam deshalb zu der Ueberzeugung, daß gewisse praktische Biegungen dieses Prinzips eintreten müsten, und so ist die jetzige Fassung entstanden, bei der jedoch immer noch als oberster Grundsatz festgehalten ist, daß es in den norddeutschen Staaten keinen norddeutschen Ausländer geben dürfe. Ich erlaube mir, mich gleich mit einigen Worten über die verschiedenen Amendments zu äußern. Eines derselben will, daß auch „die Bestimmung über die Aufnahme in den localen Gemeindeverbänden“ nach dem Prinzip des gemeinsamen Indigenat geregelt werden sollen. Ich kann dagegen nur sagen, daß gerade das einer der hauptsächlichsten Wünsche bei verschiedenen Regierungen war, daß die Gemeinde-Verhältnisse durch die Bundesverfassung nicht angegriffen werden möchten. Dasselbe gilt um so mehr von dem auf Alinea 4 des Artikels bezüglichen Amendment, welches die Worte „die Übernahme von Auszumeisenden“ gestrichen wissen will, als ja solche Ausweisungen nach dem Heimatssorte des betreffenden Individuumus auch in den einzelnen Staaten selbst vor-

kommen. Und da gerade diese Verhältnisse durch die gegenwärtig bestehenden Verträge sehr gut geregelt sind, so lag es im allseitigen Interesse, daß die Fortdauer dieser Verträge bestimmt wurde. Ich erlaube mir, den Artikel 3 unverändert zur Annahme zu empfehlen, um so mehr, als ja durch eine veränderte Fassung des Artikel 4 manches etwaige Bedenken gehoben werden könnte.

Abg. Simon beantragt, das Amendment der Abgeordneten Schulze und Bounek (Überweisung des Artikels 3 an eine Commission von 21 Mitgliedern zur Ausstellung der wesentlichsten Grundrechte) vorläufig allein zur Discussion zu stellen.

Präsident Simon ist der Ansicht, daß über diesen Antrag zugleich mit dem Artikel 3 und den dazu getellten Amendments debattiert werden könne, wenn derselbe auch am Schlusse der Discussion zuerst zur Abstimmung gebracht werden müsse.

Abg. Graf Schwerin: Wenn ich auch gegen den Antrag der Abgeordneten Schulze und Bounek selbster bin, so glaube ich doch, wir werden über den Artikel 11 der Bundesakte, der ich abrigens keine Thräne nachweine und den Art. 5 der Wiener Schlufzakte hinweggaloppiert ist, sich auch über solche Hindernisse hinwegsetzen, die von den Regierungen dem Bedürfnisse und wohlverstandenen Interesse der Nation entgegenstellt werden. — Dem, was der Vorredner gegen das Amendment Bachariae gesagt hat, kann ich beistimmen; hinsichtlich der vielen Amendments bin ich jedoch anderer Meinung, und bin der Ansicht, daß, wenn nicht die wichtigsten in den Entwurf aufgenommen werden, wir uns wohl kaum für den ganzen Entwurf werden entscheiden können.

Abg. Miquel (für Art. 2): Die Debatte, welche wir vor uns haben, zeigt uns am deutlichsten, wohin eigentlich alle theoretische Genauigkeit führt. Der Herr Bachariae und die hier sitzenden Herren aus Sachsen sind in den Zwecken, die sie verfolgen, durchaus einig; es haben sehr gute Theoretiker, trotzdem sie dieselben praktischen Zwecke verfolgen, sich auf das Entscheidende gegen einander erklärt. Die Herren aus Sachsen stimmen für den Art. 2, weil sie glauben, die Souveränität der einzelnen Staaten sei gedenkt durch den Vertrag; der Abg. Bachariae will die Souveränität der einzelnen Staaten, soweit sie nicht durch den Bund ausdrücklich beschränkt ist, verfassungsmäßig sichern. Die Aufgabe des Reichstags wird nun darin bestehen müssen, die Gründe, die die Herren aus Sachsen für den Art. 2 ausgesprochen haben, ebenso wie den Antrag des Herrn Abg. Bachariae abzulehnen. Die Souveränität der einzelnen Staaten ist jedenfalls nicht mehr garantirt durch den Vertrag, sobald die Verfassung ins Leben getreten ist; sie beruht dann allein noch auf der Verfassung. Die Grundlage der Verfassung ist zwar ein Vertrag gewesen, aber der Vertrag geht eben dahin, einen neuen Staat zu gründen, diesem Staat eine Verfassung zu geben und sich dann dieser Verfassung zu unterwerfen. Diesen Punkt müssen wir ganz bestimmt betonen und entschieden festhalten; denn es liegt darin die alleinige Garantie einer friedlichen Entwicklung der Zukunft. — Andererseits stimme ich ganz den Gründen, die der Abgeordnete Wagner ausgesprochen hat, darin bei, daß der natürliche Entwicklung einer Nation durch derartige formale Verfassungsparagraphen keinerlei Schranken gesetzt werden dürfen. Was das Beispiel von Nordamerika betrifft, so möchte ich dies noch in anderer Weise benennen. Ich behaupte nämlich: der Krieg in Nordamerika ist wesentlich Folge der amerikanischen particularistischen Sucht bei Gründung des Bundes, die Souveränität der einzelnen Staaten durch Verfassungsparagraphen möglichst zu sichern, gewesen. (Auff.: Sehr wahr!)

Abg. Twisten: Die Fragen, ob überhaupt Grundrechte aufgestellt werden sollen, und welche, laßen sich sehr gut von einander scheiden. Gerade eine solche doppelte Discussion möchte ich aber vermieden wissen, und bitte deshalb, nach dem Vorbrachte des Herrn Präsidenten zu verfahren.

Abg. Dr. Wächter: Wir können nicht mit der Frage über die Niederschaffung einer Commission beginnen, ehe wir nicht einig darüber sind, ob wir überhaupt auf die Frage eingehen wollen.

Man kommt zur Abstimmung; der Antrag des Abg. Simon wird angenommen und demgemäß der Antrag des Abg. Schulze und Bounek zuerst zur Debatte gestellt. Es erhielt hierzu zunächst das Wort.

Abg. Schulze: Meine Herren! Die große Anzahl der zu dem Artikel 3 eingebrochenen Amendments beweist am besten, wie sehr man von allen Seiten das Bedürfnis der Verbesserung desselben gefühlt hat. Mir hat die selbe theils dadurch zu erreichen gefucht, daß man die wesentlichen Grundrechte in einem Amendingen kurzweg zusammenfaßte, wie das durch das Amendingen Schröder geschehen ist; theils, indem man die einzelnen Grundrechte in bestimmte Amendingen zu einzelnen Punkten des Artikels stellte; theils endlich, indem man die künftige Ordnung auch dieser Sache der Bundesgesetzgebung zu überweisen bestrebt ist. Diese drei Wegen steht unser Antrag gegenüber, der diese verwickelte Materie an eine besondere Commission verweisen will, damit dieselbe so gründlich behandelt werde, wie es das Thema verdient. Meine Herren, es gehört nur ein geringer Grad von Erwagung dazu, um einzusehen, daß dem wichtigen Werke, das wir jetzt vor uns haben, die nationale Weise fehlt, wenn nach der Richtung der Rechte des Volkes hin nicht mehr gegeben sollte, als in dem Art. 3 geboten ist.

Wir treten in ein neues Gesamt-Staatsleben ein, welches erhöhte Forderungen stellt an die Leistungsfähigkeit der Bürger der Einzelstaaten. Drängt sich Ihnen da nicht unwillkürlich der Gedanke auf, daß, sobald eine Erhöhung der Lasten eintritt, man auch eine Erhöhung der Rechte ihnen gewähren muß, namentlich, sobald dieselben in unlegbarem Zusammenhang stehen mit der Erhöhung ihrer Lasten? Und daß dieser Zusammenhang besteht, möchte sich doch kaum verkennen lassen. Wie hat es Preußen vermocht, nach den furchtbaren Katastrophen von 1806 sich dennoch wieder zu erheben, und zu erheben mit erhöhter Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen? Durch Entfernung der Kräfte der Bürger auf gewerblichem und politischem Gebiet, durch ein freieres Gemeindeleben, kurz durch eine Art von Grundrechten, durch bis dahin in Deutschland nicht bekannte Freiheitsrechte! Stellen wir auch hier dies Gleichgewicht her! Ich meine, wir haben auch einen geschichtlichen Hinweis auf das, was in neuerer Zeit zu geschehen pflegt, wenn eine solche staatliche Neuordnung ins Leben gerufen werden soll, ein Hinweis, der auch hier sehr am Orte ist. Fast keine Verfassung hat sich in neuerer Zeit davon losgemacht, von der Gewähr solcher freiheitlicher Grundrechte. Nehmen Sie unsere preußische Verfassung, nehmen Sie die deutsche Reichsverfassung von 48! Ja sogar in der Bundesakte von 1815 sind im Artikel 13 und 18 Versuche gemacht zu einer Gewähr von Grundrechten, und wenn Sie bedenken, in welcher Zeit dies geschah und von wem dies ausging — nämlich von den Vertretern der Deutschen, so werden Sie in der That denselben Ihre Anerkennung nicht ganz verlagen.

So wird beispielweise allen Staaten die Gewähr landständischer Verfassungen gegeben, damals, wo weder Österreich noch Preußen eine Verfassung kannten. Erwählen Sie das und nehmen Sie dazu, was uns hier geboten wird, so müssen Sie sich doch sagen, daß wir hier im Verhältnis viel weniger und äußerst lächig haben. Und wir werden uns, denke ich, um das Bedürfnis der deutschen Nation, nach Einigung und Wohlfaß zu befriedigen, doch kaum hinter den Standpunkt der Bundesakte von 1815 stellen können. Für die Feststellung solcher Grundrechte haben wir ein wertvolles Document in den Grundrechten der deutschen Reichsverfassung, aber ich gestehe es zu, dieselben bedürfen einer Revision, einer erneuten, gründlichen Erwägung und diese findet am besten und geeignetesten in einer Commission statt. Das hält auch durchaus nicht unsere weiteren Verhandlungen auf; die Berathungen im Plenum können ohne Sib rungs fortgesetzt werden, und erst am Schlusse des ganzen Verfassungswerkes braucht der Bericht der Commission entgegenommen zu werden. — Meine Herren, der Inhalt alles Staatslebens ist die Bewilligung menschlicher Entwicklung. Diesen Punkt unserer Verfassung auszubrüllen, dazu sind die Grundrechte da, und nur wenn Sie diese Grundrechte aufgenommen haben, werden Sie das erreichen für dieselbe, was Sie selber ihr wünschen müssen, nämlich die lebendigste Sympathie des ganzen Volkes für die Verfassung.

Abg. Grumbrecht: Ich halte mich für verpflichtet, gegen den Antrag zu sprechen, obgleich ich materiell auf demselben Boden stehe, wie der Herr Vorredner. Ich sage mir aber, daß diese Grundrechte jetzt in den meisten Einzel-Verfassungen schon einen genügenden Ausdruck gefunden haben, und wenn ich auch nicht besonders hervorheben will, daß dieselben an und für sich gar keine Bedeutung haben, wenn sie nicht in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen sind, so kann ich mich doch nicht für die Vorberatung in der Commission erlauben. Das geschieht einmal, weil die Commissionsverhandlungen so außerordentlich viel Zeit kosten und wir andererseits keine Urfache haben, uns mit Feststellung dieser Grundrechte, die uns ja für sich allein gar keine Rechte geben, zu beschäftigen. Das Verfassungswerk in Frankfurt ist wesentlich mit an der Aufstellung dieser Grundrechte gescheitert. Ich halte es ferner für außerordentlich bedenklich, jetzt schon einen solchen Antrag zu stellen. Verheheln gerade wir, deren Aufgabe es ist, die Freiheit zu verfestigen, es uns nicht, daß die Stimmung in diesem Augenblick nicht zu unseren Gunsten ist. Das Streben nach Einheit ist gegenwärtig so groß, daß man darüber leider zuweilen die Freiheit zu vergessen scheint. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag zu verwerfen.

Es wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Auf der Rednerliste stehen noch für den Antrag: die Abg. Dr. Becker, Bounek, Dunder (Berlin), Dr. Rée; gegen denselben Abg. v. Sybel und einige Andere. Der Schluß der Debatte wird beschlossen und darauf der Antrag der Abg. Schulze und Bounek mit großer Majorität abgelehnt.

Es wird darauf in der Discussion über Artikel 3 fortgesahren.

Abg. Dr. Jäger: Ich gehöre zu den Vertretern eines thüringischen Kleinstaates und schließe voraus, daß diese Staaten im vorigen Jahre nicht gewonnen, sondern aus unmöglichster Ueberzeugung dem Laufe der Dinge gefolgt sind, wie er sich durch die glorreichen Thaten der preußischen Armee herausgestellt hat. Wir sind auch hierher nicht gekommen, um gegen den uns vorgelegten Verfassungs-Entwurf anzutreten, sondern um diesen Entwurf so schnell als möglich zur Durchführung zu bringen. Ich muß dabei allerdings bemerken, daß es lieber gegeben hätten, wenn durch denselben eine Menge Rechte, welche jetzt noch den kleinen Regierungen überlassen sind, der Central-Regierung überwiesen wären, wogegen wir weniger Lasten für die Kleinstaaten gewünscht hätten. Doch lassen wir uns dadurch nicht abschrecken, für den Entwurf uns auszuführen, indem wir von der Erwartung ausgehen, daß diese Kleinstaaten doch schließlich mit Preußen vereinigt werden und daß auch Sachsen denselben Weg geben wird. (Oho!)

Ich von meinem demokratischen Standpunkte aus halte die Grundrechte schon wegen der guten Erinnerungen, die sich an dieselben knüpfen, hoch, aber ich gestehe, daß ich das Schema von Grundrechten, wie es sich in den meisten Verfassungen findet, nicht so hoch schaue, daß ich, weil dieselben in dem Entwurf sich nicht befinden, denselben darum verwerfen möchte. Ich glaube nach dem im Artikel 3 festgestellten Grundrechte werden die übrigen uns von selber zufallen. Zwar bedarf dieser Artikel noch vieler Verbesserungen, ich bescheide mich aber bei den Schwierigkeiten, die denselben entgegenstehen. Her vorheben aber muß ich doch, daß die Angehörigen unseres Staates, welche nicht der christlichen Religion angehören, nach der jetzigen Fassung in manchen Staaten des Bundes schlechter daran sein werden, als die Angehörigen von Frankreich oder Italien auf Grund der betreffenden Handelsverträge. Ich

habe aber die Hoffnung, daß die Gesetzgebung des Reichstages nach Artikel 4 die Einzelstaaten veranlassen wird, sich in dieser Beziehung der Gesetzgebung derjenigen Staaten anzuschließen, welche weiter vorgeschriften sind als sie. Überhaupt bleibt die Feststellung der Grundrechte viel besser der Gesetzgebung des Reichstages überlassen; heute bringt diese Feststellung viel größere Schwierigkeiten mit sich. Die dadurch herbeigeführte Verzögerung bringt ich nicht hoch in Ansicht; denn die Wirkung dieser Theorien ist ganz geringfügig, so lange nicht Gesetze geschaffen werden, die die Grundrechte auch durchführen.

Abg. Scherer: Indem ich gegen Art. 3 das Wort ergreife, erkläre ich, daß ich vollkommen der Ansicht bin, daß dieser Entwurf eine vertragsmäßige Grundlage hat und durch tiefgreifende Änderungen nicht alterirt werden darf, ohne das Werk selber zu gefährden. Ich werde deshalb auch nur solchen Änderungen zustimmen, von denen ich überzeugt bin, daß sie in den Canon des Entwurfs hineingepaßt werden können und keinen prinzipiellen Widerstand finden werden. Es handelt sich im Eingang des Artikels 3 um ein gemeinsames Indigenat. Wenn ein solches wirklich in demselben bestimmt, so würde es vieler Amendments nicht bedürfen; aber der Artikel sagt nur, daß ein solches bestehen sollte, und schreibt jogleich die Bestimmung auf ganz genau definierte Bedingungen ein. Ich glaube, daß durch dies Indigenat dem bei Weitem größten Theile der Bewohner des norddeutschen Bundes nur sehr wenig geboten werden wird. Da aber die Beschränkungen doch nicht auf die Dauer werden bestehen können, werde ich mich dem Amendingen anschließen, welches auch die Bestimmungen über das Indigenat einfach der Bundesakte überlassen will. Dazu kommt das Einanderfassen der Artikel 3 und Artikel 4, was mit einer solchen Überweisung als besonders wünschenswert erscheinen läßt.

Um auch einige Worte über die auf die religiöse Freiheit bezüglichen Amendments zu sagen, so würde ich selber ein solches nicht gestellt haben, wenn es nicht von anderer Seite geschehen wäre. So aber führe ich mich verpflichtet, dasselbe einzubringen. Dasselbe enthält die Fassung des Art. 12 der preußischen Verfassung mit nur einigen Änderungen. Ich muß einige Worte über meinen Standpunkt, von dem aus ich dies Amendingen gestellt habe, sagen. Die bisherigen katholischen Redner von dieser Tribüne aus scheinen mir in ihren Aussätzungen am besten gekennzeichnet zu werden, wenn ich von ihnen sage, sie waren „kühl bis an's Herz hinan“. Halte ich damit zusammen, was über die Bettelbildung katholischer Geistlicher hier gesagt worden ist, erinnere ich mich an das Bestehen einer besonderen katholischen Fraktion im preußischen Abgeordnetenhaus und an ihre Abstimmungen dasselbe, so sieht mir das Alles einen Gegensatz zwischen Katholiken und Evangelischen auch in politischen Dingen andeuten zu wollen. Ich kenne aber einen solchen grundlegenden Gegensatz nicht; derselbe existiert gar nicht. Das beweist unter Anderem meine eigene Wahl, denn ich bin in Lachen gewählt, einer durchaus katholischen Stadt, die sich zugleich die



[Militär-Wochenblatt] v. Löbell, Ob.-Lt. vom 6. Oktvr. Inf.-Regt. Nr. 43, mit Pens. zur Disp., gestellt u. gleichzeitig zum Bez.-Commdr. des Bats. Kiel ernannt. v. d. Heyde, Oberst-Lieut. a. D., bisher commandt. zur Wahrnehmung der Geschäfte als Bezirks-Commdr. des Bats. Rendsburg, unter Stellung zur Disp. mit seiner Pens., zum Bezirks-Commdr. dieses Bats. ernannt. v. Wlamowiz, Oberst-Lieut. zur Disp. und Bezirks-Commdr. des Bats. er- nannt. v. Steensen, Hauptm. vom 1. Bat. (Gleiwitz) 1. Oberstleut. Regts. Nr. 22 und commandirt zur Wahrnehmung der Geschäfte als Bezirks-Commdr. des Bats. Apenrade, von diesem Commando entbunden. v. Olszewski, Ob.-Lt. vom 5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42, mit Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig zum Bezirks-Commdr. des Bats. Apenrade ernannt. v. Beseke, Oberst a. D., zuletzt Ob.-Lt. im 3. Westf. Inf.-Regt. Nr. 16, unter Stellung zur Disposition mit seiner Pension, zum Bezirks-Commdr. des Bats. Aurich ernannt. Elstermann v. Elster, Ob.-Lt. zur Disposition, bisher commandirt zur Wahrnehmung der Geschäfte als Bezirks-Commdr. des Bataillons Lüneburg, zum Bezirks-Commdr. dieses Bats. ernannt. v. François, Ob.-Lt. zur Disp., zuletzt im 2. Niederschles. Inf.-Regiment Nr. 47, zum Bezirks-Commdr. des Bats. Geestemünde ernannt. v. Bosse, Ob.-Lt. a. D., bisher commandirt zur Wahrnehmung der Geschäfte als Bezirks-Commdr. des Bats. Hildesheim, unter Stellung zur Disp., mit seiner Pension, zum Bezirks-Commdr. dieses Bats. ernannt. Gruch, Ob.-Lt. agrar. dem Pomm. Inf.-Regt. Nr. 34 und commandirt zur Wahrnehmung der Geschäfte als Bezirks-Commdr. des Bats. Weilburg, unter Entbindung von diesem Commando, mit Pension zur Disp., gestellt. Cämmerer, Ob.-Lt. zur Disp. und Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Jülich) 1. Rhein. Regiments Nr. 25, in gleicher Eigenschaft zum Bat. Marburg versetzt. v. Granach, Hauptm. und Comp.-Chef im 3. Garde-Landw.-Regt. Königin Elisabet, als Major mit Pens. zur Disp. gestellt und gleichzeitig zum Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Stettin) 1. Garde-Landw.-Regt. ernannt. Schneider, Major zur Disp. und Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Gr. Strelitz) 2. Oberschles. Regts. Nr. 23, von diesem Verhältnis entbunden. v. Schmidt, Oberst-Lt. zur Disp., zuletzt im 1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10 zum Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Gr. Strelitz) 2. Oberstleut. Regts. Nr. 23 ernannt. v. Szabolowski, Oberst-Lt. vom 3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14, mit Pens. zur Disp., gestellt und gleichzeitig zum Bezirks-Commdr. des 2. Bats. (Breslau) 4. Brandenb. Regts. Nr. 24 ernannt. Kellermeister v. d. Lund, Oberst und Bats.-Commdr. im 2. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 32, mit Pens. zur Disp., gestellt und gleichzeitig zum Bezirks-Commdr. des Bats. Eßen Nr. 36 ernannt. Hartwig, Pr.-Lt. vom Train 1. Aufg. 3. Bats. (Glogau) 1. Niederschles. Regt. Nr. 6, zum Mittelmeister befördert. Heubes, Oberst-Lt. und Abtheilungs-Commdr. in der 2. Art.-Brig., mit Pens. und der Art.-Unif. der Abschied bewilligt. v. Sänger, Oberst und Commdt. von Erfurt, Modrach, Oberst-Lt. vom 4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21, v. Pape, Gen.-Major und Commdr. der 1. Inf.-Brig., in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs mit Pens. zur Disp. gestellt. v. Sükken, Oberst und Commdr. des 2. Pomm. Gren.-Regts. (Colberg) Nr. 9, als Gen.-Major mit Pens. der Abschied bewilligt. v. Gliwicki, Oberst zur Disp. und Bezirks-Commdr. des 1. Bats. (Hamm) 2. Garde-Gren.-Landw.-Regt., von diesem Verhältnis entbunden. Dr. Gericke, Assistanzärzt vom 1. Pos. Inf.-Regt. Nr. 18, zum 2. Schles. Hus.-R. Nr. 6 versetzt. Schmitt, Referent-Magazin-Rend. in Schweidnitz der Charakter als Provinzmeister beigelegt. Vollmann, Provinz-Amts-Assistent in Glogau, als Depot-Magazin-Verwalter nach Polnisch-Lissa versetzt.

### Gewinn-Liste der 3. Klasse 185. Königl. preus. Claffen-Potterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachf., Neue Königstraße 43,

ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 45 Thaler sind den betreffenden Nummern in Parenthesen beigefügt.)

(Aus dem Berliner Fremden- und Anz.-Blatt.)

Bei der heute fortgefechtenziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

Die erste Hauptgewinn von 15,000 Thlr. fiel auf Nr. 27,663.  
41. 46. 107. 23. 27. 67. 78. 80. 260. 84. 90. 357. 97. 480. 500.  
32. 642. 86. 719 (50). 42. 50. 87. 808. 34. 39. 932. 41. 45. 85. 1022.  
145. 262. 72. 362. 84. 480. 568. 93 (50). 689. 742. 813. 26. 907.  
(50). 75. 2165 (60). 214. 53. 317. 42. 64. 540. 54. 70. 74. 76. 612.  
43. 90. 745. 62. 854. 964. 96. 3000. 102. 36. 68. 223. 82. 98. 300.  
56. 415. 24. 95. 512. 18. 26. 56. (50). 93. 746. 78. 803. 86. 958. 85.  
89. 4127. 64. 95. 846. 52. 457. 72. 78. 80. 507. 31. 36. 647. 749.  
53. 96. 857. 73. 77. 945. 73 (50). 76. 5014. 33. 72. 101. 60. 88. 208.  
22. 44. 96. 99. 308. 50 (50). 63. 551. 610. 64. 67. 702. 46. 858. 964.  
6048. 154. 73. 234. 316. 23. 71. 487. 508. 28. 37. 82. 619. 50. 65.  
71. 82. 736. 45. 923. 91. 7204. 363 (50). 98. 466. 667. 717. 37.  
916. 8047 (50). 66. 118. 250. 87. 376. 430. 47. 80. 560. 665. 93.  
820. 21. 56. 955. 61. 9103. 40. 255. 95. 342. 86. 434. 92. 97. 507.  
9 (50). 59. 741. 884. 923.

10,052. 71 (60). 232. 83. 89. 330. 84. 463. 85. 524. 26. 65. 633.  
734. 44. 86. 917. 40. 41. 70. 11,031. 63. 80. 96. 139 (100). 43. 59. 206.  
25. 36. 54. 90. 324. 39. 413 (50). 68. 539. 61. 620. 723. 40. 41. 842.  
88. 12,247 (50). 318. 42. 409. 99. 560. 612. 52. 706. 15. 25. 29 (50).  
94. 801. 24. 55. 73. 93. 940. 13,254. 327. 84. 416. 512. 632. 794.  
833. 50. 936. 55. 14,009. 29. 64. 122. 92. 211. 21. 88 (60). 321. 45.  
47. 50. 98. 421. 49. 508. 10. 76. 709. 48. 52. 63. 84. 870. 903. 46.  
58. 92. 15,051 (1000). 78. 145. 52 (50). 216. 41. 63. 338 (50). 447.  
59. 87. 543. 623. 703. 917. 16,042. 46. 65. 75. 155 (80). 78.  
239. 375. 78. 447. 79. 526. 643. 702. 20. 860. 81. 83. 87. 970.  
17,022. 80. 144. 215 (80). 89. 357. 75. 91. 485. 516. 54. 85. 652 (80).  
63. 69. 72. 77. 92. 717. 49 (60). 800. 7. 30. 18,011. 88. 109. 346.  
77. 82. 405. 26. 71 (50). 90. 542. 85. 624. 62. 86. 759. 91. 98. 812.  
82. 73. 95. 919. 96. 19,171. 94. 332. 46. 402. 14. 80. 97. 561. 657.  
65. 87. 729. 83. 830. 40. 83. 79. 208. 37. 377. 434. 65.

20,097. 178 (80). 237. 370. 431. 98. 502. 27 (50). 601. 792 (50).  
840. 47. 944. 88. 21,071. 151. 57 (50). 91. 237. 89. 321. 429. 31.  
37. 51. 55 (60). 89. 522. 23. 61. 73. 95. 652. 66. 93 (50). 708. 23. 40.  
881. 50. 70. 81. 83. 22,030. 95. 170. 85 (80). 234. 57. 86. 303. 23.  
94. 97 (60). 497 (60). 505. 58 (50). 603. 27. 98. 715. 34. 77. 813.  
56. 79. 98. 923. 50. 80. 23,010. 88. 93. 107. 61. 223. 306. 22. 73.  
456. 58. 68. 567. 99. 652 (50). 74. 725. 822. 52. 963. 66. 90. 24,069.  
99. 111 (50). 46. 235. 38. 353. 92. 495. 521 (50). 23. 74. 97. 646.  
65. 95. 705. 21. 914. 80. 25,057 (200). 58. 67. 91. 114. 16. 48. 237.  
353. 93. 441. 73. 518. 53. 81. 724. 45. 832. 950. 63. 78. 26,007.  
32. 64. 73 (60). 91. 229. 37. 48. 65. 91 (600). 355. 76. 428. 506. 607.  
720. 805 (50). 12. 13. 41. 59. 80 (50). 27,023. 30. 133 (50). 203. 31.  
88. 91. 365. 425. 44. 73. 539. 61. 67. 645. 63 (15,000). 709. 85. 821.  
933. 48. 77. 89 (100). 28,039. 51. 108. 29. 64. 90. 285. 377. 434. 65.

528. 53. 652 (60). 749. 834. 87. 94. 931. 60. 83 (50). 29,004. 9. 33. 54.  
98 (60). 109. 12 (60). 20. 51. 214. 34. 77. 301. 62. 401. 2. 79. 86. 90.  
614. 28. 24. 41. 60. 70. 97. 749. 82 (50). 91 (100). 99 (50). 802. 65.  
75. 960. 77.

30,010 (50). 68. 78. 126. 33. 46. 76. 276. 454. 59. 515. 72. 76.  
655. 87. 709. 97. 821. 32. 53. 56. 935. 66. 91. 31,050. 63. 200.  
407 (80). 13. 38. 426. 86. 502. 4. 56. 666. 89. 710. 65. 67. 818. 23.  
37. 76. 83. 948. 68 (300). 32,039. 127. 97. 242. 341. 46. 92. 424.  
524. 42. 72. 712. 45. 811. 903. 50. 33,074. 132. 40. 47. 208. 99.  
406. 72. 505. 645. 89 (50). 90. 724. 26. 882. 925 (80). 51. 34,109.  
222. 32. 70. 78. 364. 72. 74. 400. 4. 7. 77 (50). 537. 53. 57. 90. 619.  
20. 809. 57. 73 (50). 937. 80. 35. 144. 73. 74. 200. 39. 51. 389. 402.  
76. 506. 88. 637. 90. 758. 99. 811. 14. 15. 913. 68 (60). 91. 50.  
36,013. 16. 56. 58. 60. 95. 334. 91 (50). 400. 26. 71. 552. 71. 72. 659.  
63. 70. 747. 54. 70. 85. 837. 41. 65. 974. 98. 37,035. 117. 33 (50).

39. 55. 245. 407. 26. 53 (60). 55. 515. 45. 82. 628 (50). 30. 50. 88.  
700. 60. 804. 37. 55. 80. 920. 27. 38,023. 29. 39. 40. 108. 15. 46. 62.  
87. 93. 202. 302. 75. 403. 86. 570. 93. 629 (80). 701. 5. 51. 72.  
852. 905. 33. 39,079. 127. 202. 3. 35. 73. 399 (300). 453. 516. 605.  
749. 55 (60). 64. 842. 916. 17.

40,021. 79. 100. 21. 77. 296. 444. 50. 61. 563. 78. 81. 635.  
86 (50). 701. 5. 90. 88. 819. 914. 24. 87. 41,027 (50). 120. 51. 252 (50).  
54. 97. 303. 31. 78. 80. 86. 505. 698. 871. 918. 68. 90. 42,017. 29.  
97. 112. 20. 70 (60). 88. 223 (50). 46. 303. 11. 13 (80). 20. 300. 84.  
450. 56. 509. 15. 51. 52. 667. 89. 732. 70. 852. 43,002. 6. 24. 74.  
153. 80. 83. 328. 43. 53. 475. 74. 604. 704. 18. 19. 35. 815. 939.  
44,066. 51. 82. 171. 75 (60). 227. 33 (50). 379. 93. 482. 529. 40. 644.  
77. 85. 88. 97. 735 (300). 77. 92 (60). 808. 21. 47 (50). 49. 94. 951. 78.  
98. 45,003. 9. 57. 89. 158. 266. 317. 55. 56. 46,042 (80). 131. 76. 219 (60).  
549. 79. 746. 841. 81. 904. 41 (50). 55. 56. 46,042 (80). 131. 76. 219 (60).  
32. 62. 335. 40. 61. 95. 96. 482. 505. 10. 16. 28. 31. 33. 38. 54. 81.

742 (60). 905. 62. 94. 47,050. 100. 21 (100). 49. 79. 268. 73. 95. 98.  
351. 413. 500. 27. 647. 74 (50). 97. 711. 13. 67. 872 (50). 85. 943.  
66. 48,021. 86. 88. 221. 59. 325. 69. 73. 497. 502. 45. 92. 608. 86.  
715. 827. 74. 910. 42. 58. 49,029. 97. 128. 98. 291. 346. 88. 474.  
79. 99. 583. 686. 707. 56. 66. 77. 857 (50).  
**50,036.** 85. 136. 61. 285 (60). 400. 38. 536. 622. 86. 93. 760.  
99. 845. 70. 51,048. 55 (50). 130. 67. 251. 64. 315. 72. 407. 44.  
517. 33. 631. 61. 712 (50). 31. 45. 807. 26. 65. 98. 973. 78. 52,018.  
56. 150. 206. 396. 413. 513. 65. 98. 99. 631. 34. 47. 88. 847. 64.  
86. 921. 67. 97. 53,008. 111. 320. 25. 49. 69. 443. 47. 67. 596.  
615. 74. 748. 890. 904. 28. 54,019. 181. 94. 244. 45. 72. 329. 98.  
145. 50. 516. 18. 51. 693. 96 (5000). 803. 76. 915. 62. 98. 55,027.<